

Medienmitteilungen

Datum: 22. Dezember 2011 – Nr. 72

Sperrfrist: keine

Ausführungsbestimmungen zu Sprengstoffgesetzgebung und Waffengesetzgebung

Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zur Waffen- sowie zur Sprengstoffgesetzgebung und setzt beide auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Insbesondere werden die Zuständigkeiten und die Verfahren zum Vollzug der Bundesgesetze auf Kantonsebene geregelt.

Das Sicherheits- und Justizdepartement nimmt alle Vollzugsaufgaben gemäss Waffengesetz wahr, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen werden. Die Aufgaben werden direkt von der Kantonspolizei erfüllt. Diese erteilt insbesondere Waffenhandelsbewilligungen.

Die technischen Inspektorate vollziehen die Sprengstoff- und die Waffengesetzgebung bezüglich des baulichen und vorbeugenden Brandschutzes sowie der Arbeitssicherheit. Die Aufgaben der technischen Inspektorate sind in den neuen Ausführungsbestimmungen konkretisiert. Im Bereich Waffengesetzgebung sind sie unter anderem zuständig für die Überwachung der Fabrikationsgebäude, der Herstellerlager, der Händler und deren Munitionslager sowie der Munitionslager von Schiessanlagen. Im Sprengstoffbereich nehmen sie sinngemäss die gleichen Aufgaben wahr.